

Gemischte Tätigkeit

Streitig sind Hinterbliebenenleistungen für die Angehörigen eines tödlich verunglückten Versicherten. Er wohnte in H. und war bei einer dort ansässigen Firma beschäftigt. Er betreute u.a. den Computer dieser Firma, auf dem ein Programm einer in N. ansässigen Firma installiert war. Mit diesem Programm waren Probleme aufgetreten. Am Sonntag, 8. August, trat der Versicherte von seiner Wohnung aus eine private Fahrt mit einem eigenen Motorrad nach Frankreich an, wo er am nächsten Morgen in der Frühe eintraf. Am Nachmittag des 10. Aug. trat er die Rückreise an. Etwa 150 km vor der deutsch-französischen Grenze rief er gegen 20:30 Uhr bei seinem Arbeitgeber in H. an und teilte der Ehefrau des Geschäftsführers mit, dass er beabsichtige bei der Firma in N. vorbeizufahren. Die Ehefrau des Geschäftsführers erklärte sich damit einverstanden und unterrichtete am selben Abend ihrem abwesend gewesenen Ehemann über dieses Gespräch. Gegen 21:30 Uhr rief der Versicherte bei seiner Ehefrau an und berichtete von dem Gespräch und seiner Absicht, noch in N. vorbeizufahren. Am 11. August kurz nach Mitternacht verunglückte der Versicherte auf der Bundesautobahn A 6 bei K. in Fahrtrichtung M. tödlich.

Der UV-Träger lehnte Hinterbliebenenleistungen ab, weil nicht mit der erforderlichen Gewissheit festgestellt werden könne, dass sich der Versicherte zum Unfallzeitpunkt tatsächlich auf dem Weg nach N. befunden habe. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände habe das private Interesse des Versicherten den Charakter der Fahrt auch noch im Zeitpunkt des Unfalles

geprägt. Der Unfall habe sich noch auf einer Strecke ereignet, die auch in Richtung H. geführt habe, und es seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Versicherte ohne den beabsichtigten Besuch bei der Computerfirma für die Rückfahrt eine andere Strecke gewählt hätte.

Die Revision der Kläger ist nach dem Urteil des 2. Senats des BSG ohne Erfolg geblieben. Der Versicherte stand zum Unfallzeitpunkt nicht unter Versicherungsschutz. Er übte eine sogenannte gemischte Tätigkeit aus, mit der er sowohl eigenwirtschaftliche (Rückkehr von der Urlaubsreise) als auch betriebsdienliche (Fahrt zur Computerfirma in N.) Zwecke verfolgte. Das betriebliche Interesse war indessen nicht wesentlich, weil er die unfallbedingte Fahrt nicht unternommen hätte, wenn der private Zweck der Fahrt entfallen wäre. Die bis zur Unfallstelle zurückgelegte Wegstrecke lässt sich nicht in einen unversicherten und einen versicherten Teil aufteilen.

BSG-Urteil vom 22.08.2000 – B 2 U 18/99 R –